

Bundesministerium für Finanzen  
 Johannesgasse 5  
 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 BMF-010000/0004-IV/1/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
 TÜ/SA/48007

Klappe (DW)   Fax (DW)  
 39201   100265

Datum  
 02.03.2018

## **Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung und die Abgabenexekutionsordnung geändert werden**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

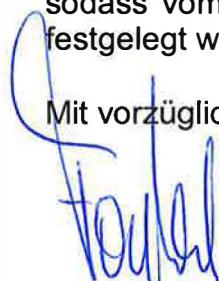
### **§ 48f Absatz 2 Bundesabgabenordnung (BAO)**

In § 48f Absatz 2 BAO soll das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ausschließlich „nach Maßgabe des § 90 BAO“ bestehen. Gemäß den Erläuterungen soll somit „das Recht auf Auskunft nicht neben dem Recht auf Akteneinsicht bestehen. Damit wird eine Umgehung der bestehenden Beschränkungen der Akteneinsicht durch das Auskunftsrecht verhindert“. Die Akteneinsicht stelle bereits „eine durchdachte Abwägung zwischen dem Interesse der Partei an der für sie erforderlichen Informationsbeschaffung einerseits und dem öffentlichen Interesse an einem sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verfahren andererseits“ dar. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass somit bei Verweigerung der Akteneinsicht auch kein Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO mehr besteht und für Betroffene somit nicht nachzuvollziehen ist, welche Daten verarbeitet werden.

### **§ 48f Absatz 3 Bundesabgabenordnung**

In § 48f Absatz 3 2. Satz BAO wird die betroffene Person dazu verpflichtet, ihr Auskunftsersuchen (gemäß Artikel 15 DSGVO) auf bestimmte Informationen oder Verarbeitungsvorgänge zu präzisieren, wenn von der Auskunftserteilung *eine große Menge personenbezogener Daten* erfasst wäre. Nachdem weder aus dem Wortlaut des Gesetzes („eine große Menge personenbezogener Daten“) noch aus den Erläuterungen („wenn der Verantwortliche eine Vielzahl an personenbezogenen Daten über die betroffene Person verarbeitet“) hinlänglich bestimmt werden kann, wann eine derartige große Menge an personenbezogenen Daten vorliegt, in Folge dessen die betroffene

Person ihr Auskunftsersuchen konkretisieren muss, besteht die Gefahr, dass dadurch die Ausübung des Auskunftsrechtes des/r Betroffenen erschwert bzw. behindert wird. Es wird vorgeschlagen, den in § 48f Absatz 3 2. Satz BAO genannten Begriff („eine große Menge personenbezogener Daten“) in den Erläuterungen dahingehend näher zu konkretisieren, sodass vom Gesetzgeber zumindest Größenordnungen für diesen unbestimmten Begriff festgelegt werden.



Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär